

Beschlussvorlage

Nr. GR/024/2021

Aktenzeichen	968.41; 023.529; 022.39	Datum: 18.02.2021
Federführendes Amt	Kämmereiamt	
Amtsleiter/in	Ulrich Landwehr	Tel.: 07261 404-340

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Hauptausschuss	Vorberatung	16.03.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	Entscheidung	20.04.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 29.06.2010, zuletzt geändert am 29.09.2015

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung in der als Anlage beigefügten Fassung mit Wirkung zum 01.07.2021.

Finanzielle Auswirkungen:

Jährliche Mehreinnahmen Ø 240.000,00 €

Sachverhalt:

Mit Wirkung zum 01.10.2006 erfolgte eine Neufassung der Vergnügungssteuersatzung wegen der zu diesem Zeitpunkt notwendig gewordenen Umstellung der Bemessungsgrundlage von der Stückzahlbesteuerung zur Besteuerung auf einen sogenannten „Wirklichkeitsmaßstab“. Mit Satzungsänderungen zum 01.01.2012 und 01.01.2016 erfolgten bisher zwei Anpassungen der Steuersätze.

Grundsätzlich werden Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (Geldspielgeräte), Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, Discotheken/Tanzlokale und sonstige Vergnügungen (Sexdarbietungen in Nachtlokalen und ähnlichen Einrichtungen; sexuelle Vergnügungen in FKK- und Swingerklubs, Bordellen oder ähnlichen Einrichtungen) mit der Vergnügungssteuer belegt. Sie stellt damit eine klassische Lenkungssteuer dar.

Das gesamte Steueraufkommen 2020 betrug rd. 0,9 Mio. € (Mindereinnahmen durch Corona-Schließungen). Im Jahr 2019 lag das Aufkommen bei rd. 1,5 Mio. €.

In etwa 97 % der Gesamteinnahmen entfallen auf die Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und Gaststätten. Lediglich rd. 3% entfallen auf die oben bereits beschriebenen sonstigen Steuertatbestände (Diskotheken u.a.).

Deshalb wird vorgeschlagen, eine Steuererhöhung **ausschließlich für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit** vorzunehmen.

Erhöhung des Steuersatzes für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

Bemessungsgrundlage für die Besteuerung der Geldspielgeräte ist das Einspielergebnis / Bruttokasse der einzelnen Geräte unter Anwendung eines Vomhundertsatzes / Prozentsatzes, der seit dem Jahre 2016 bei 20% liegt.

Es wird vorgeschlagen, diesen Prozentsatz auf 24% zu erhöhen.

Zur Darstellung der Auswirkungen muss das durchschnittliche Steueraufkommen der Jahre 2019 und 2020 herangezogen werden.

		Ø Aufkommen	Mehreinnahmen aus Erhöhung
Steuersatz aktuell:	20%	1.200.000 €	
Steuersatz geplant:	24%	1.440.000 €	+ 240.000 €

Im Hinblick auf die auch im Jahre 2021 immer noch bestehenden Corona-Restriktionen (u.a. Gaststätten – und Spielhallenschließungen) wird vorgeschlagen, die Erhöhung der Steuer erst ab 01.07.2021 umzusetzen. Für 2021 ist daher nur mit den hälftigen Mehreinnahmen in Höhe von maximal 120.000 € zu rechnen.

Nicht abschätzbar ist, ob nach dieser Erhöhung die Vergnügungssteuer dann ihrer Funktion als Lenkungssteuer besser gerecht wird und entsprechende Spielgeräte abgemeldet werden. In diesem Falle würden die geplanten Mehreinnahmen geringer ausfallen.

Die bisherigen Erfahrungen vergangener Steuererhöhungen haben gezeigt, dass die Anzahl der aufgestellten Geräte trotzdem auf hohem Niveau stagnierte bzw. sogar noch angestiegen ist.

Das Ergebnis einer zu Vergleichszwecken erfolgten aktuellen Umfrage bei umliegenden Städten ist als Anlage 2 dieser Vorlage beigefügt.

Ergänzung Gewerberecht

In Sinsheim gibt es aktuell 13 Spielhallen, davon befinden sich zehn Stück in einer sogenannten Doppelkonzession, also zwei Spielhallen an einem Standort. Gemäß dem Glücksspielstaatsvertrag und dem Landesglücksspielgesetz Baden-Württemberg bedurften ab dem 30.06.2017 alle Spielhallen einer neuen Betriebserlaubnis, welche an strengere Voraussetzungen gebunden war. Dabei ist insbesondere der vorgeschriebene Mindestabstand zwischen den Einrichtungen (500 Meter), das Verbot der Mehrfachkonzession und auch der Abstand zu Kinder- und Jugendeinrichtungen zu nennen.

Im Hinblick auf die erwartete Klagewelle, zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen für die Betreiber und auch zur Vermeidung von möglichen Regresszahlungen wurde den Kommunen von Seiten des Ministeriums empfohlen, bei entsprechender tragfähiger Begründung seitens der Betreiber einmalig gesetzliche Härtefallregelungen anzuwenden. In der Folge stellte man unter Befreiung von den gesetzlichen Abstandsvorgaben befristete Genehmigungen aus, welche bis zum 30.06.2021 laufen. Es ist davon auszugehen, dass nun nach Ablauf der Übergangszeit einige Spielhallen schließen müssen. Da aktuell jedoch noch weitere Abstimmungen im Landtag laufen und Gerichtsentscheidungen ausstehen, kann im Moment noch keine genaue Prognose abgegeben werden, welches Gewerbe in Sinsheim eingestellt werden muss. Unter anderem muss auf Landesebene entschieden werden, ob der neue Passus des Glücksspielstaatsvertrags zur Öffnung der bislang gesetzlich verbotenen Mehrfachkonzessionen in Baden-Württemberg zur Anwendung kommen soll.

Eine Reduzierung der Spielhallen dürfte sicherlich Auswirkungen auf die Steuereinnahmen haben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es in der Folge zu einer Konzentration auf die verbleibenden Einrichtungen kommen wird und hier einiges von den Minder-einnahmen kompensiert wird.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Ulrich Landwehr
Stadtkämmerer

Anlagen:

1. Entwurf zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer
2. Übersicht über Steuersätze anderer Städte